

Hygieneschutzkonzept Hallensport

Information und Schulung zu den Hygieneregeln für Sportler*innen

Stand 02.06.2021

1. Grundsätzliches - Inzidenzabhängige Regelungen

Die Durchführung des Sportbetriebs erfolgt gemäß folgenden Regeln.

Inzidenz unter 50

(grundsätzlich erlaubt bei Unterschreiten der Inzidenz)

Nur kontaktfreier Outdoor-Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen bzw. in Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren)

(min. 5 Tage unter 50; nach Freigabe durch Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen)

Kontaktfreier Indoor-Sport; maximale Personenanzahl abhängig von Raumgröße und Lüftungsmöglichkeiten; Mindestabstand 1,5 m, bei der Sportausübung 3 m – 4 m je nach Sportart - entspricht etwa 20 m² freie Fläche pro Person.

Kontaktfreier Outdoor-Sport in Gruppen von bis zu 25 Personen bzw. in Gruppen von bis zu 25 Personen altersunabhängig.

Kontaktsport Outdoor in Gruppen von max. 25 Personen (altersunabhängig)

Ein negatives Testergebnis ist hierbei nicht erforderlich.

Inzidenz 50 – 100

(grundsätzlich erlaubt bei Unterschreiten der Inzidenz von 100)

Nur kontaktfreier Outdoor-Sport in Gruppen von 5 Personen aus max. 2 Haushalten bzw. in Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren)

(min. 5 Tage unter 100; nach Freigabe durch Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen)

Kontaktfreier Indoor-Sport; maximale Personenanzahl abhängig von Raumgröße und Lüftungsmöglichkeiten; Mindestabstand 1,5 m, bei der Sportausübung 3m – 4 m je nach Sportart - entspricht etwa 20 m² freie Fläche pro Person.

Kontaktfreier Outdoor-Sport in Gruppen von bis zu 25 Personen bzw. in Gruppen von bis zu 25 Personen altersunabhängig.

Kontaktsport Outdoor in Gruppen von bis zu 25 Personen (altersunabhängig)

Alle Teilnehmenden müssen einen negativen Test vorweisen (vor höchstens 24 Stunden vorgenommener PCR-Test oder POC-Antigen-Schnelltest, Selbsttest am gleichen Tag vor Ort unter Aufsicht).

Ausnahme Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

Die Testerfordernis für kontaktfreien Sport Outdoor entfällt, wenn in Gruppen von 5 Personen aus max. 2 Haushalten bzw. in Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren) trainiert wird.

Inzidenz über 100

(grundsätzlich erlaubt bei Überschreiten der Inzidenz von 100)

Kontaktfreier Individualsport Outdoor alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands.

Kontaktfreies Gruppentraining Outdoor von bis zu 5 Kindern unter 14 Jahren. Die Anleitungsperson muss hierbei ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen Tests (PCR-Tests, POC-Antigen-Schnelltests) nachweisen können! Ein möglicher Selbsttest ist nur unter Aufsicht vor dem Sportgelände möglich!

Outdoor-Sportstätten dürfen geöffnet bleiben.

Indoor-Sport ist nicht zulässig.

2. Information der Sportler*innen über die Regeln zur Teilnahme am Training

Grundsatz

Am Trainingsbetrieb dürfen sie nur teilnehmen, wenn sie vorher an der Schulung und Verpflichtung durch die Übungsleiter*innen / Trainer*innen teilgenommen haben.

Folgende Regelungen gelten für die Teilnahme am Trainingsbetrieb, sie sind verbindlich von ihnen einzuhalten. Bei einem Verstoß werden sie aufgefordert sich gemäß den Hygieneregeln zu verhalten, sollten sie sich weigern werden sie aus der Halle verwiesen.

Diese Regelungen sind gemäß den aktuell gültigen staatlichen Vorschriften aufgestellt.

- 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; aktuelle Fassung 14. Mai 2021
- Corona Pandemie: Rahmenkonzept Sport vom 20. Mai 2021
- Regelungen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen veröffentlicht in den Amtsblättern

Zutrittsregelungen

Sie dürfen am Trainings- /Übungsbetrieb oder Wettkämpfen nur teilnehmen, wenn keine Infektionsrisiken vorliegen. Bei einer Inzidenz von 50 bis 100 erfolgt der Nachweis durch Vorlage eines aktuellen negativen Tests, Impfnachweises oder eines ärztlichen Attests und PCR-Test als vollständig Genesene/r. Personen ohne Nachweis erhalten keinen Zutritt. Bei einer Inzidenz unter 50 entfällt die Nachweispflicht.

Als Nachweise gelten ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener PCR-Test oder POC-Antigen-Schnelltest oder ein Selbsttest am gleichen Tag vor Ort unter Aufsicht.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind davon ausgenommen.

Sie dürfen nicht am Training teilnehmen, wenn sie

- in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten,
- sich in Quarantäne befinden,
- an spezifischen Symptomen für eine SARS-CoV-2 Infektion wie z. B. Fieber, Atemnot, Husten, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes leiden oder unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome z. B. allgemeine Erkältungsanzeichen jeder Schwere haben.

Verlassen des Trainings aufgrund von Krankheitsanzeichen

Sollten bei ihnen während des Trainings entsprechende Symptome z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden auftreten, müssen sie unverzüglich die Übungsleiter*in / Trainer*in informieren und die Sporteinrichtung verlassen. Sollte Ihr Kind bzw. betreute Person nicht alleine den Heimweg antreten können, werden Sie von der Übungsleiter*in / Trainer*in verständigt um die Person unverzüglich abzuholen. Ihr Kind bzw. betreute Person muss dann zunächst von der Gruppe abgesondert warten.

Danach sind sie verpflichtet so schnell wie möglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Sollte dieser Test positiv ausfallen, so wird durch die Teststelle das Gesundheitsamt benachrichtigt, die Übungsleiter*in / Trainer*in übergibt dann die Kontaktdaten dem Gesundheitsamt, dieses legt danach weitere Maßnahmen fest.

Bis zur Festlegung der Maßnahmen durch das Gesundheitsamt ist die Gruppe vorbeugend geschlossen.

Hygieneregeln in der Sporteinrichtung

- In der Sportanlage besteht durchgängig FFP2-Maskenpflicht, ausgenommen bei der Sportausübung, dem Duschen oder Gesicht waschen.
- Waschen sie sich nach dem Betreten der Sportanlage gründlich die Hände oder desinfizieren Sie die Hände vollständig.
- Körperkontakt vorher und nachher z. B. Begrüßung, Verabschiedung sowie beim Training in der Sporthalle (Indoor) und den Nebenräumen ist untersagt. In der Sporthalle wird nur kontaktfreier Sport durchgeführt.

Im Außenbereich der Sportanlage ist Körperkontakt nur aufgrund des zwangsläufigen Kontakts bei der Ausübung einer Kontaktsportart wie z. B. Fußball zulässig.
- Halten sie sich in der Sportanlage unbedingt an die Husten-Niesen-Etikette.
- Sollte es zu Warteschlangen vor dem Zugang und in der Sportanlage kommen, müssen sie dabei ebenfalls den Mindestabstand von 1,5 m einhalten, ausgenommen davon sind Personen einer Haushaltsgemeinschaft.
- Vermeiden sie Gegenverkehr. Achten sie darauf, dass kein Gegenverkehr beim Eintreten oder Verlassen des Gebäudes auftritt; sie dürfen nicht rein und raus pendeln.
- Sie können die Umkleiden und Duschen nutzen, jedoch kann es aufgrund der begrenzten Personenanzahl zu Wartezeiten kommen. Um dies zu vermeiden raten wir Ihnen möglichst weitgehend bereits Ihre Sportkleidung zu tragen, ausgenommen Sportschuhe für die Halle und nach dem Sport zu Hause zu duschen.
- Es erfolgt eine Kontaktdatenerfassung mit Namen und sicherer Erreichbarkeit vor Beginn des Trainings. Diese dient zur Nachverfolgung bei einem Infektionsfall, sie werden dann durch das Gesundheitsamt verständigt. Die Registrierungsdaten werden nach der Erfassung datenschutzgerecht verschlossen aufbewahrt und nach einem Monat vernichtet.
- Geräteräume dürfen sie nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt die Maskenpflicht (FFP2).
- Sanitärbereiche dürfen nur einzeln betreten werden. Die sanitäre Anlage muss durch den Benutzer selbst unmittelbar nach der Nutzung desinfiziert werden.
- Tragen sie bei Fahrgemeinschaften zum Training stets Masken im Fahrzeug.
- Wertsachen, Essen oder Trinkflaschen müssen in die Sporthalle mitgenommen werden.
- Achten sie in der Sporthalle auf einen Mindestabstand von 3 m - 4 m beim Sport, der sonst übliche Mindestabstand von 1,5 m ist bei der Sportausübung aufgrund der erhöhten Atmung zu gering (Faustformel: 2 Meter mehr als die ausgebreiteten Arme beider Sportler*innen). Je anstrengender der Sport ist desto größer muss der Abstand sein.

Zuschauer*innen oder Begleitpersonen

Zuschauer*innen oder Begleitpersonen haben in der Sporthalle keinen Zutritt. Ausgenommen sind bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Dabei muss der Mindestabstand zwischen den einzelnen Erziehungsberechtigten eingehalten werden, für sie besteht durchgängig Maskenpflicht.